

Neufassung der Satzung des Angelsportverein Hochbruck e. V.

§ 1

Name, Sitz Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Angelsportverein Hochbruck . Er hat seinen Sitz in Hochbruck . Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Viechtach eingetragen.

Der Angelsportverein Hochbruck ist ein ordentliches Mitglied des Fischereiverbandes Niederbayern und des Landesfischereiverbandes Bayern.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Angelsportverein e. V. mit Sitz in Hochbruck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Angelsportverein Hochbruck e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Maßnahmen dienen im Interesse der Mitglieder und der Allgemeinheit der Hebung und Förderung der Sportfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft, ferner der Erhaltung der Gewässer in ihrer natürlichen Schönheit und Ursprünglichkeit. Der Angelsportverein Hochbruck e. V. hat ferner die Aufgabe, die Fischerei in seinem Interessengebiet zu schützen und zu vertreten und zu diesem Zweck die örtlichen Sportangler zusammenzuschließen.

Er kann Ehrenmitglieder ernennen.

Jede politische Tätigkeit ist ausgeschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Angelsportverein Hochbruck, der ordentliches Mitglied des Fischereiverbandes Niederbayern ist, besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Hauptausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung, um die Hebung und den Schutz der Fischerei verdiente und juristische Personen ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte, wie die ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit. Die Mitglieder und Ehrenmitglieder des Angelsportvereins Hochbruck sind zugleich mittelbare Mitglieder des Fischereiverbandes Niederbayern und damit des Landesfischereiverbandes Bayern.

§ 4

Beitritt

Zur Aufnahme in den Angelsportverein Hochbruck als ordentliches Mitglied ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuss. Mit dem Aufnahmeantrag ist die schriftliche Erklärung abzugeben, dass der Beitretende die Satzung anerkennt und sich zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Die Ablehnung der Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen, die Gründe brauchen nicht bekanntgegeben werden.

§ 5

Rechte und Pflichten

Beitragspflicht: Jedes Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind jährlich im voraus zu zahlen.

Alle Mitglieder (ordentliche und Ehrenmitglieder) haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften an der Förderung der Vereinsaufgaben mitzuarbeiten und insbesondere:

1. Die Satzung einzuhalten und die Schlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
2. Die Mitgliedsbeiträge, die zur Deckung an den Fischereiverband Niederbayern abzuführenden Beiträge sowie zur Deckung der eigenen Geschäftskosten notwendig sind, ohne besondere Aufforderung, im ersten Monat des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.
3. Dem Verein die zur Durchführung seiner Aufgaben nach § 2 der Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt.

1. Durch Austritt
2. Durch Auflösung des Vereins
3. Durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Hauptausschusses.

- a) wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommt. Als solcher Verstoß gilt auch wiederholter Verzug der Beitragszahlung durch Versäumnis bei der zweiten Mahnung gesetzten Frist.
- b) wenn es gegen Bestrebungen oder Interessen des Vereins fortgesetzt gröblich verstößt.
- c) wenn es sich eine unehrenhafte Handlung zu Schulden kommen läßt, oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt:

- a) durch Auflösung des Vereins
- b) durch den Tod
- c) durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- d) durch politische Betätigung innerhalb des Vereins

Der Ausschluss bedarf der Begründung. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde zur Mitgliederversammlung erhoben werden.

Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Vereinsvermögen, sie sind dagegen zur Leistung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 7

Organe des Angelsportvereins Hochbruck

1. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter
2. Der Hauptausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vereinsvorsitzende

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden befugt, den Vorsitzenden zu vertreten und die diesem zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl kann auch offen erfolgen, wenn mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder einverstanden sind.

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Er beruft und leitet die Sitzungen des Hauptausschusses und verfügt über dessen Mittel.

Das Vorstandamt ist ehrenamtlich. Barauszahlungen können ersetzt werden.

§ 9

Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, denen von der Mitgliederversammlung sieben weitere Vereinsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren hinzugewählt werden. Der Hauptausschuss hat den Vorsitzenden in allen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen und zu beraten. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Prüfung des Jahres- und Rechnungsberichtes, sowie Prüfung und Genehmigung des Vorschlages.
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) Vorschläge für Ehrungen

Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Hauptausschuss ist mindestens zweimal im Jahre, außerdem nach Bedarf einzuberufen. Der Vorsitzende kann zur Tagung des Hauptausschusses Gäste einladen.

Der Vorsitzende ist an die Beschlüsse des Hauptausschusses gebunden. Die Tätigkeit des Hauptausschusses ist ehrenamtlich. Aufwendungen können ersetzt werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern zehn Tage vorher schriftlich oder durch die Veröffentlichung in der Tageszeitung bekanntzugeben.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des Kassiers und der weiteren fünf

Hauptausschussmitgliedern, ferner des Obmanns des Schiedsgerichts und der beiden jeweiligen Kassenprüfer.

2. Die Entgegennahme des Jahresberichts, Voranschlags und Rechnungsbeschlusses, sowie Erteilung der Entlastung.
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Vorbescheidung von Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorsitzenden und des Hauptausschusses.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Beschlussfassung über allen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden oder vom Hauptausschuss oder durch schriftlichen Antrag von einem Mitglied insbesondere von fischereilichen Organisationen vorgelegt werden.

Anträge müssen mindestens 6 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung sind beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes vorgesehen ist, in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, Satzungsänderungen bedürfen $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Angelsportvereins Hochbruck. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11

Geschäftsführung

Der Vorsitzende ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

Der Geschäftsführer (Schriftführer) wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Seine Aufgaben sind:

- a) Erledigen der laufenden Geschäfte
- b) Die Erstellung des Geschäftsberichtes, sowie die Anfertigung der Niederschrift über die Sitzungen und Beschlüsse des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung.

Die Niederschriften sind jeweils vom ersten Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12

Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten:

- a) Zwischen Vereinsmitgliedern
- b) Zwischen dem Angelsportverein Hochbruck und seinen Mitgliedern werden Schiedsgerichte gebildet. Deren Tätigkeit richtet sich nach der Schiedsgerichtsordnung des Landesfischereiverbandes und den Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Schiedsgerichte.

§ 13

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80 % der Gesamtstimmzahl der Erschienenen aufgelöst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigte Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, an die Gemeinde Bischofsmais, die dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bischofsmais, den 14.01.2017